

Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst darf dann angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, **die Zeit ohne tatsächlich zu erbringende Arbeitsleistung erfahrungsgemäß jedoch überwiegen wird.**

Das Ableisten von Bereitschaftsdienst ist durch Höchstgrenzen der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit beschränkt: **Pro Tag** darf die maximale Arbeitszeit im Zusammenhang mit Bereitschaftsdienst **auf bis zu 24 Stunden** verlängert werden. Voraussetzung dafür ist eine **Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle** unter Einbeziehung des Betriebsarztes und ggf. daraus resultierender **Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes.**

An Wochenenden und Feiertagen wird in der Regel ausschließlich Bereitschaftsdienst geleistet. Dieser darf maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die Ärzte mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

Mit Zustimmung der Ärzte kann die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ohne Ausgleich bis auf **58 Stunden** verlängert werden (Opt-out).

Der **Bereitschaftsdienst** ist in **drei verschiedene Kategorien** unterteilt, die sich jeweils durch den Umfang der tatsächlichen Arbeitsleistung unterscheiden:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 %	60 %
II	mehr als 25 bis 40 %	75 %
III	mehr als 40 bis 49 %	90 %

Nach § 12 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA wird aktuell für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes das nachstehende **Entgelt je Stunde** gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	28,37 €	28,37 €	29,43 €	29,43 €	30,51 €	30,51 €
II	33,73 €	33,73 €	34,80 €	34,80 €	35,88 €	35,88 €
III	36,41 €	36,41 €	37,48 €			
IV	39,62 €	39,62 €				

Ärzte erhalten **zusätzlich zu ihrem Bereitschaftsdienstentgelt**

- für jede als Arbeitszeit gewertete Stunde, die **an einem Feiertag** geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 Prozent des BD-Stundenentgelts,
- für die Zeit des Bereitschaftsdienstes **in den Nachtstunden** (zwischen 21 und 6 Uhr) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 Prozent des BD-Stundenentgelts,
- ab der 97. BD-Stunde im Monat einen Zuschlag in Höhe von fünf Prozent des BD-Stundenentgelts.

Rufbereitschaft

Hält sich der Arzt auf Anordnung des Arbeitgebers **außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle** auf, so leistet er Rufbereitschaft. Eine Anordnung ist nur gestattet, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch die tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die gesetzliche tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden überschritten werden.

Anders als Bereitschaftsdienst zählt **Rufbereitschaft selbst nicht als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes** (ArbZG). Als Arbeit im Sinne des ArbZG gilt nur die sog. Heranziehungszeit während der Rufbereitschaft.

Für die Rufbereitschaft erhalten Ärzte eine **tägliche Pauschale** - unabhängig davon, ob sie in der Rufbereitschaft tatsächlich arbeiten müssen.

Die Tagespauschale für die Übernahme der Rufbereitschaft richtet sich **nach der Entgeltgruppe des Arztes**. Die Pauschale beträgt für die Tage *Montag bis Freitag* das Zweifache und für *Samstag, Sonntag sowie für Feiertage* das Vierfache des des jeweiligen Stundenentgelts.

Für die tatsächliche Inanspruchnahme des Arztes innerhalb der Rufbereitschaft wird zusätzlich das Überstundenentgelt gezahlt, ohne dass diese Zeit technisch eine Überstunde darstellt. Ebenfalls werden Zeitzuschläge wie z.B. Nacharbeit oder Wochenend- und Samstagsarbeit gezahlt.

Wird die Arbeitsleistung am Aufenthaltsort z.B. telefonisch erbracht, werden auch hierfür das Überstundenentgelt sowie weitere Zeitzuschläge gezahlt.